

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Evergreen Stable World Fund

WKN / ISIN: A2PMXW / DE000A2PMXW3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fokus des Fonds liegt auf ökologischen Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch Investments, welche nachweislich zur Finanzierung von Projekten mit klima- und umweltbezogenem Zweck eingesetzt werden („Green Bonds“), in Kombination mit einer festgelegten Minimumquote dieser, werden gezielt Umweltbelange gefördert und geschützt. Der Fonds tätigt ebenfalls Investments in beispielsweise Anleihen mit sozialem Zweck („Social Bonds“) und ähnliche Investments mit akkreditierten Impact Frameworks, diese sind jedoch nicht Hauptfokus des Fonds. Des Weiteren unterliegen alle Investments des Fonds den Ausschlusskriterien der Evergreen GmbH, welche sowohl Umweltbelange, als auch Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung umfassen.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert in vorwiegend kurzlaufende, fest oder variabel verzinsten Wertpapiere mit Investment Grade Rating oder entsprechende Zielfonds. Durch die Vereinnahmung von Credit-Spreads soll eine Überrendite im Vergleich zu Bundeswertpapieren erwirtschaftet werden. Dabei strebt der Fonds an mindestens 40 % des Fondsvolumens in Emittenten oder Projekte zu investieren, welche zu der Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) beitragen. Dabei werden alle Emittenten einer umfangreichen Liste an Ausschlusskriterien unterzogen, welche sich an den ethischen Grundsätzen der Evergreen GmbH richten. Zu dem Investment in Wertpapiere erfolgt zusätzlich eine Allokation in weltweit diversifizierte Aktien- und Rentenmärkte über den Einsatz von börsengehandelten Delta-One-Derivaten, wie Aktienindexfutures und Rentenfutures. Durch das Halten von globalen Aktien- und Rentenpositionen sollen entsprechende Marktrisikoprämien systematisch vereinnahmt werden. Die jeweiligen Allokationsquoten werden auf der Grundlage eines finanzwissenschaftlich induzierten Analyseverfahrens auf täglicher Basis ermittelt. Die Allokationssteuerung erfolgt dynamisch, indem die Assetklassen Aktien und Renten anhand ihrer risikoadjustierten Attraktivität gewichtet werden.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Andere Investments können zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder zur Renditeerzielung sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Messung erfolgt anhand des Anteils am Fondsvermögen und wird über Datenanbieter wie Bloomberg oder wo nötig durch interne Recherche sichergestellt.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Interne Recherche, MSCI, Sustainalytics, Bloomberg, Freedom House Organisation, OECD, Transparency International Organisation, Vereinten Nationen werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Einhaltung der laut Impact Framework bzw. laut Satzung festgelegten Ziele des Investment können nicht übergreifend sichergestellt werden. Eine Überprüfung anhand freiwilliger Impact Reportings ist möglich, jedoch nicht übergreifend. Die Ausschlusskriterien Veröffentlichung der Unternehmen sowie der Qualität dieser Veröffentlichungen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Der Fokus des Fonds liegt auf ökologischen Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch Investments, welche nachweislich zur Finanzierung von Projekten mit klima- und umweltbezogenem Zweck eingesetzt werden („Green Bonds“), in Kombination mit einer festgelegten Minimumquote dieser, werden gezielt Umweltbelange gefördert und geschützt. Der Fonds tätigt ebenfalls Investments in beispielsweise Anleihen mit sozialem Zweck („Social Bonds“) und ähnliche Investments mit akkreditierten Impact Frameworks, diese sind jedoch nicht Hauptfokus des Fonds. Des Weiteren unterliegen alle Investments des Fonds den Ausschlusskriterien der Evergreen GmbH, welche sowohl Umweltbelange, als auch Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung umfassen.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds investiert in vorwiegend kurzlaufende, fest oder variabel verzinsten Wertpapiere mit Investment Grade Rating oder entsprechende Zielfonds. Durch die Vereinnahmung von Credit-Spreads soll eine Überrendite im Vergleich zu Bundeswertpapieren erwirtschaftet werden. Dabei strebt der Fonds an mindestens 40 % des Fondsvolumens in Emittenten oder Projekte zu investieren, welche zu der Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) beitragen. Dabei werden alle Emittenten einer umfangreichen Liste an Ausschlusskriterien unterzogen, welche sich an den ethischen Grundsätzen der Evergreen GmbH richten. Zu dem Investment in Wertpapiere erfolgt zusätzlich eine Allokation in weltweit diversifizierte Aktien- und Rentenmärkte über den Einsatz von börsengehandelten Delta-One-Derivaten, wie Aktienindexfutures und Rentenfutures. Durch das Halten von globalen Aktien- und Rentenpositionen sollen entsprechende Marktrisikoprämien systematisch vereinnahmt werden. Die jeweiligen Allokationsquoten werden auf der Grundlage eines finanzwissenschaftlich induzierten Analyseverfahrens auf täglicher Basis ermittelt. Die Allokationssteuerung erfolgt dynamisch, indem die Assetklassen Aktien und Renten anhand ihrer risikoadjustierten Attraktivität gewichtet werden.

Die Ausschlusskriterien umfassen unter anderem aber nicht ausschließlich den Ausschluss von Emittenten, die einen Bloomberg ESG Governance Pillar Score von 2 unterschreiten, sowie den Ausschluss von Emittenten, die ein definiertes MSCI ESG Rating oder einen definierten Sustainalytics Risk Score unterschreiten, sowie den Ausschluss von Emittenten, die schwere Verstöße gegen den UNGC aufweisen. Der Bloomberg ESG Governance Pillar Score bewertet die Bereiche Managementstrukturen und -vergütung sowie Eigentümerrechte.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Andere Investments können zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder zur Renditeerzielung sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Messung erfolgt anhand des Anteils am Fondsvermögen und wird über Datenanbieter wie Bloomberg oder wo nötig durch interne Recherche sichergestellt.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Interne Recherche, MSCI, Sustainalytics, Bloomberg, Freedom House Organisation, OECD, Transparency International Organisation, Vereinten Nationen.

Eine Überprüfung des Alignment des Investments mit einem anerkannten nachhaltigem Investmentframework, wie dem ICMA Framework, wird über Datenprovider wie bspw. Bloomberg oder anhand interner ESG-Analyse der nachhaltigem Investmentframework des Investments überprüft.

Eine Überprüfung des Alignment der Satzung der Emittenten mit mindestens einem SDG wird anhand interner ESG-Analyse der Satzungen überprüft. Die Erfüllung der Ausschlusskriterien wird anhand interner Recherche sowie etablierter Datenanbieter wie beispielsweise Bloomberg überprüft.

Es erfolgt eine qualitative Überprüfung der ICMA-Konformen Impact Frameworks. Es erfolgt keine Schätzung von Daten.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Einhaltung der laut Impact Framework bzw. laut Satzung festgelegten Ziele des Investment können nicht übergreifend sichergestellt werden. Eine Überprüfung anhand freiwilliger Impact Reportings ist möglich, jedoch nicht übergreifend. Die Ausschlusskriterien Veröffentlichung der Unternehmen sowie der Qualität dieser Veröffentlichungen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyse-richtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihrer Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	26.07.2023	
3.0	27.10.2025	Änderung der Fondsbezeichnung